

Gemeinsame Positionspapiere von AdV und BDVI verabschiedet

AdV und BDVI haben im „Memorandum über die Zusammenarbeit im amtlichen Vermessungswesen in Deutschland“ vom November 2005 vereinbart, die „AdV-BDVI-Kommission“ einzurichten, die paritätisch mit jeweils zwei Vertretern beider Seiten besetzt ist. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit beruhen auf dem Prinzip des Einvernehmens, haben Empfehlungscharakter und sollen vordringlich in der internen Öffentlichkeit kommuniziert werden. Neben den Aspekten zur konzertierten Promotion und zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit befasst sich die Kommission besonders auch mit den Entwicklungslinien. Darüber hinaus schlägt die AdV-BDVI-Kommission Aktionsprogramme zur Umsetzung des Memorandums vor. Die AdV-BDVI-Kommission hat zwei wichtige Positionspapiere über die Grundsätze für eine Neuorientierung der Werbung durch ÖbVI und zum Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS®) beschlossen.

In Brandenburg wurden schon vor Jahren mit der Landesgruppe des BDVI Eckpunkte zur Werbung in einer Arbeitsgruppe abgestimmt und als Erlass veröffentlicht. Dieser hatte für das Positionspapier der AdV-BDVI-Kommission Modellcharakter.

Heinrich Tilly



Grundsätze für eine Neuorientierung der Werbung durch ÖbVI



Thesen

- Die Ausgestaltung des Werberechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) ist vor allem getragen von dem Gemeinwohlbelang, dass ÖbVI ihre Leistungen nicht am eigenen wirtschaftlichen Vorteil ausrichten, sondern an den Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, an der Wahrung der Rechtsordnung, an der Sicherung des Grundeigentums und an der Erhaltung des nachbarschaftlichen Grenzfriedens orientieren.
- Das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs.1 Grundgesetz schützt die berufliche Außerdarstellung des ÖbVI einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme seiner Dienste. Diese Werbung umfasst ausschließlich die sachliche und berufsbezogene Information der Öffentlichkeit. Davon unberührt bleibt die Beratungs- und Auskunftspflicht nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.

- Werbende Handlungen, insbesondere wenn sie das Ansehen des öffentlichen Amts schädigen, gegen bestehende wettbewerbs-, berufs- und vergütungsrechtliche Festlegungen verstoßen oder potenzielle Antragsteller unter Handlungsdruck setzen, sind als berufswidrige Werbung unzulässig.
- So soll einer Kommerzialisierung des staatlich beliebten Berufsstands, die einträte, wenn sämtliche Werbemethoden der gewerblichen Wirtschaft angewendet werden dürften, vorgebeugt werden.

AdV und BDVI beschließen auf Basis der obenstehenden Thesen folgende Grundsätze:

Werbung und Werbeformen unterliegen zeitbedingten Veränderungen¹. Diesen Veränderungen sind auch die berufsrechtlichen Einschränkungen für die ÖbVI in den Bundesländern anzupassen. Insbesondere sind die aktuellen Leitlinien der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Werbe-recht der freien Berufe zu berücksichtigen (Rechtmäßigkeit der Verwaltung).

Bestehende Werbeverbote sind grundsätzlich verfassungskonform so auszu-legen, dass nicht jede, sondern nur die berufswidrige Werbung verboten ist².

Folgende Grundsätze sollten im Rahmen anstehender Novellierungen des Berufs-rechts der ÖbVI berücksichtigt werden:

- Bisher bestehende Werbeverbote sollten anhand der höchstrichterlichen Recht-sprechung darauf überprüft werden, ob sie verfassungskonform durch ein eingeschränktes Werberecht zu ersetzen sind.
- Eine sachliche und berufsbezogene Information der Öffentlichkeit ist zur Sicherung der Gemeinwohlbelange gegebenenfalls zweckmäßig und auch zulässig. Sie zeichnet sich vor allem auch dadurch aus, dass sie auf rechtliche Gegebenheiten und Tatsachen ge-

gründet ist und das Recht, auch andere ÖbVI und Vermessungsstellen für die Erbringung der gewünschten Leistung zu wählen, unberührt lässt.

- Werbende Handlungen, die das Ansehen des öffentlichen Amts der ÖbVI schädigen oder das Vertrauen oder die Erwartung der Bürgerinnen und Bürger in die eigenständige, unabhängige, unparteiische, fachgerechte und ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen³, sind unzulässig (berufswidrige Werbung).
- Eine berufswidrige Werbung liegt auch vor, wenn sie gegen bestehen-de wettbewerbs-, berufs- und vergü-tungsrechtliche Vorschriften verstößt oder potenzielle Antragsteller unter Handlungsdruck setzt, wie z. B. bei un-lauterem Wettbewerb, Gewährung von geldwerten Vorteilen und sogenannten Haustürgeschäften.
- Direkte Werbung, die auf die Stellung eines Antrags im Einzelfall gerichtet ist, ist unzulässig.
- Allgemeine Maßnahmen der Infor-mation, bei der sich der ÖbVI an einen unbestimmten Personenkreis wendet, bei denen er ein generelles Interesse an seinen Leistungen erwar-tet, sind im Rahmen des allgemeinen Werberechts der ÖbVI zulässig.

¹ NBVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 (NJW 2004, 3765)

² BVerfG, Beschl. v. 24.07.1997 (NJW 1997, 2510) für Anwaltsnotare, v. 13.07.2005 (NJW 2006, 282) für Ärzte



Gemeinsames Positionspapier zum Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS®)



Der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS®) basiert auf der Technik des Global Navigation Satellite Systems (GNSS) und stellt mit einem bundesweit flächendeckenden Netz von etwa 270 registrierenden Referenzstationen permanent verfügbare Korrekturdaten zur flächendeckenden Nutzung für genaue und hochgenaue Positionsbestimmungen auf der Erdoberfläche in Echtzeit und im Postprocessing bereit. Damit wird in Deutschland länderübergreifend ein firmenunabhängiger aktueller und präziser Raumbezug im europaweit einheitlichen Bezugssystem ETRS89 gewährleistet. Dieser amtlich garantierte Raumbezug ist für das Geobasisinformationssystem und damit für den Aufbau der Geodateninfrastruktur und für sämtliche Geodaten eine der Grundlagen. SAPOS® erfüllt damit die Anforderungen an eine infrastrukturelle Grundversorgung. Neben diesem Dienst werden Positionierungsdienste auch von privater Seite angeboten. Unabhängig davon, ob diese Angebote in technischer Hinsicht ggf. vergleichbar sind, erfüllen sie jedoch nicht den staatlichen Gewährleistungsauftrag.

Die Entwicklung des Dienstekonzeptes der AdV zu SAPOS® mit den drei Servicebereichen EPS (Echtzeit Positionierungs-Service), HEPS (Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service) und GPPS (Geodätischer Postprocessing Positionierungs-Service) ermöglicht die bundesweit einheitliche Bereitstellung von

Roh- und Korrekturdaten. Mit diesen Daten ermittelte Messungsergebnisse können durch Koordinaten- und Höhen Transformationen präzise in die amtlichen Lage- und Höhenbezugssysteme oder jedes andere gewünschte Bezugssystem überführt werden. Die Koordinaten der SAPOS®-Referenzstationen basieren auf vermarkten Festpunkten, den geodätischen Grundnetzpunkten, die in ausreichender Anzahl die physische Sicherung des Raumbezugssystems beim Ausfall satellitengestützter Systeme gewährleisten. Als geometrischer Anteil des Raumbezugssystems gehört SAPOS® zu den fachneutralen Kernkomponenten der nationalen Geodateninfrastruktur im Sinne des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten (GeoZG) und ist deswegen von den zuständigen Stellen der Länder bereitzustellen. SAPOS® ist der gesetzlich legitimierte und damit amtlich zertifizierte Dienst zur Erhebung amtlicher Geobasisdaten. Mit der Nutzung dieses Dienstes wird der Anschluss dieser Daten an das amtliche Lagefestpunktfeld vollzogen.

Für die Rechtssicherheit der amtlichen Geobasisdaten, insbesondere der Daten des Liegenschaftskatasters, ist es erforderlich, dass das amtliche Vermessungswesen den Raumbezug mittels SAPOS® als staatliche Garantieleistung zur Verfügung stellt. Daneben bietet sich dieser Dienst bei der Erhebung von Geofachdaten (z. B. im Planungsbereich oder zur Leitungsdokumentation) an. Dies gilt auch für Unter-

³⁾ BVerfG, Beschl. v. 24.11.2005 (NJW 2006, 359) für Notare

suchungen aktueller Fragestellungen im Rahmen der Analysen über das System Erde (Meeresspiegelanstieg, Abwendung von Naturkatastrophen und Risiko-Minimierung).

AdV und BDVI erklären gemeinsam, dass der Anschluss von Geobasisdaten an das amtliche Referenzsystem der Länder für die Rechtssicherheit und damit für das Liegenschaftskataster unverzichtbar ist; gleiches gilt für die Darstellung und Führung sämtlicher Geofachdaten, wenn sie in die Geodateninfrastruktur eingebunden werden sollen. Dieses wird durch die Anwendung von *SAPOS*[®] erreicht, ohne auf ein dicht angelegtes und vermarktes Festpunktfeld zurückgreifen zu müssen.

Arbeitsgemeinschaft der
Vermessungsverwaltungen
der Länder der Bundesrepublik
Deutschland (AdV)
www.adv-online.de

Bund der Öffentlich bestellten Ver-
messungsingenieure e.V. (BDVI)
www.bdvi.de

